

Satzung



Schützenbruderschaft

**St. Martinus Much und
Kreuzkapelle 1958/28 e.V.**

§ 1 Name und Sitz

Die Schützenbruderschaft St. Martinus Much und Kreuzkapelle 1958/28 e.V. ist ein eingetragener Verein.

Sie ist eine Vereinigung natürlicher Personen, die das Ideal der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften vertritt und dem Bundesverband der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. angeschlossen ist und hierdurch ausdrücklich das Statut des Bundesverbandes anerkennt.

Die Bruderschaft ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Siegburg eingetragen.

Der Sitz der Bruderschaft ist 53804 Much.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Wesen und Zweck

Der Leitsatz der Bruderschaft lautet:

„ Für Glaube, Sitte und Heimat “

Zur Verwirklichung dieses Leitsatzes verpflichten sich die Mitglieder der Bruderschaft.

3.1 Bekenntnis des Glaubens

- a) Eintreten für die christlichen Glaubensgrundsätze
- b) Werte christlicher Nächstenliebe

3.2 Schutz der Sitte

Eintreten für christliche Sitte und Kultur.

3.3 Liebe zur Heimat

- a) Verantwortungsbewusster Bürgersinn
- b) Heimatpflege und heimatliches Brauchtum
- c) Pflege des Schießsports und des Fahnenschwenkens

3.4 Die Bruderschaft widmet sich im Besonderen

- a) der Jugendpflege

- b) der Pflege, Förderung und Durchführung des Schießsports und des Fahنشwenkens
- c) der Pflege des Brauchtums

3.5 Sportliche Aktivitäten

Um das sportliche Schießen und die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Bruderschaften zu fördern, werden jährlich Bruderschaftsvergleichs- und Pokalwettkämpfe auf Bezirksebene ausgetragen.

Die jeweils gültige Sportordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften (BHDS) ist anzuwenden.

Die einschlägigen gesetzlichen Regelungen zum Waffenrecht sind einzuhalten.

3.6 Die Bruderschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar

Gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.

§ 4 selbstlose Tätigkeit

Die Bruderschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel der Bruderschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

7.1 Mitglied werden kann

jede natürliche Person, die unbescholten ist, sich der Satzung der Bruderschaft und damit auf das Statut des Bundesverbandes der Historischen Deutschen

Schützenbruderschaften e.V. verpflichtet.

Erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres und nach 1-jähriger Mitgliedschaft kann das Mitglied die Königswürde der Bruderschaft erringen. Sofern ein Mitglied mindestens 3 Jahre zuvor in der Jugendabteilung war, erfolgt der Wechsel zu den Schützen automatisch, wenn es das 24. Lebensjahr vollendet hat ohne neuen Antrag zu stellen und ohne Probezeit.

7.2 Aufnahme

Der Antrag ist schriftlich mit dem ausgefüllten und unterschriebenen Aufnahme-Antrag zu stellen. Dem Antrag ist ein kleines polizeiliches Führungszeugnis beizufügen.

Über die Aufnahme neuer Vollmitglieder beschließt die halbjährlich stattfindende Mitgliederversammlung nach einer 3-monatigen Probezeit, dazu ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Fördermitglieder können ohne Probezeit und ohne polizeiliches Führungszeugnis Mitglied werden. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Möchte ein Fördermitglied zur Vollmitgliedschaft wechseln ist ein neuer Antrag zu stellen und ebenfalls ein kleines polizeiliches Führungszeugnis beizubringen.

Über die Aufnahme entscheidet wieder die halbjährlich stattfindende Mitgliederversammlung nach einer 3-monatigen Probezeit, dazu ist ebenfalls eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7.3 Gliederung

Der Bruderschaft angegliedert ist eine Jungschützenabteilung, welche über eine eigene Geschäftsordnung verfügt.

Die Geschäftsordnung der Jungschützenabteilung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Hier reicht die einfache Mehrheit.

Mitglieder bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres sind Bambinischützen, bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres Schülerschützen, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres Jungschützen, darüber hinaus Schützen.

Der Jungschützenabteilung angegliedert sind die Jugendleiter, unabhängig deren Alter (Geschäftsordnung §3).

7.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Austritt und Ausschluss werden sofort mit der Folge des Verlustes jeglicher Anrechte wirksam.

Im Falle des Ausscheidens gehen vermögensrechtliche Ansprüche an die Bruderschaft verloren. Es findet keine Rückerstattung von Anteilen des Beitrages statt.

a) Freiwillige Austrittserklärung.

Der Austritt erfolgt durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.

Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.

b) Ausschluss

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein der Vereinsziele oder ein dem Ansehen des Vereins oder des Bundes schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand, wobei dem auszuschließenden Mitglied rechtliches Gehör zu verschaffen ist. Der Vorstand beschließt in geheimer Abstimmung.

Gegen die Ausschlussentscheidung hat der Betroffene das Recht, unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit, Klage beim

Schiedsgericht des Bundes der Historischen Deutschen

Schützenbruderschaften innerhalb von vier Wochen einzureichen.

Sofern der Vorstand ein Vorstandsmitglied ausschließen will, bedarf

es der Zustimmung der Mitgliederversammlung. Es reicht die einfache Mehrheit. Der geschäftsführende Vorstand kann die Mitgliedschaft bis zur gerichtlichen Entscheidung „Ruhend“ stellen.

7.5 Die Schützenbruderschaft umfasst:

- a) Vollmitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder
 - Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Förderung der Bruderschaft besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung geschieht durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Sie werden beitragsfrei gestellt.

§ 8 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der z.Z. gültige Beitrag ist in dem Aufnahmeantrag aufgeführt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand

§ 10 Vorstand

a) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- Erster Brudermeister/in
- Zweiter Brudermeister/in
- Geschäftsführer/in, Schriftführer/in, Pressewart/in (ein Amt)
- Kassierer/in

b) Der erweiterte Vorstand beinhaltet weiterhin:

- 1. Schießmeister/in
- zweiter Geschäftsführer/in, Schriftführer/in, Pressewart/in (ein Amt)
- zweiter Kassierer
- zweiter Schießmeister
- Kommandant/in
- Archivar
- Fähnrich und Stellvertreter/in
- Hausmeister/in und Stellvertreter/in
- jeweiliger Jungschützenmeister/in und Stellvertreter/in
- jeweiliger Pfarrer als Präses, oder ein vom Pfarrer bestellter Seelsorger als Präses
- Schützenkönig/in des laufenden Jahres

10.1 Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können verschiedene Ämter, jedoch mit Ausnahme der Ämter des geschäftsführenden Vorstands (§ 10 a) vereinigt werden. Bekleidet eine Person mehrere Ämter, so hat die Person trotzdem nur eine Stimme.

10.2 Der erste und zweite Brudermeister vertreten die Bruderschaft gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

10.3 Der Vorstand wird, mit Ausnahme des Präses, von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Alle zwei Jahre wird der halbe Vorstand neu gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Nach Ablauf der Amtszeit werden die Ämter von der Mitgliederversammlung neu gewählt. Eine Wiederwahl ist uneingeschränkt zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein, endet auch das Amt im Vorstand.

10.4 Es ist möglich ein Mitglied in ein Vorstandsamt zu wählen, welches bereits ein anderes Amt im Vorstand inne hat, so ist eine Ersatzwahl für dessen Amt für den Rest der Amtszeit neu zu wählen, um den Wahlturnus bei zu behalten.

10.5 Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt eine Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt, die der geschäftsführende Vorstand einberuft.

In dringenden Fällen kann jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder

dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu geben.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Wahlen des Vorstands sind geheim, können aber wenn es gewünscht wird per Akklamation erfolgen. Sofern ein Mitglied die geheime Wahl wünscht, muss die Wahl geheim durchgeführt werden.

Bei Stimmgleichheit erfolgt eine geheime Stichwahl.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen, insofern kein Schriftführer besteht oder der Schriftführer nicht anwesend ist..

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erfolgen.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kasse und Kassenprüfung

a) Kasse

Die Schützen, wie auch die Jungschützen haben je eine selbstverwaltete und selbstbestimmte Kasse.

Steuerrechtlich gehören beide Kassen zum Gesamtvermögen der Bruderschaft. Verfügung über die Kassen kann nur auf Antrag beim jeweiligen geschäftsführenden Vorstand beantragt werden.

b) Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/in.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Brauchtumspflege

13.1 Feste

- a) Höchstes Fest der Bruderschaft ist der Fronleichnamstag, an dem alle Mitglieder in Tracht an der Prozession teilnehmen.
- b) Der Patronatstag wird nach altem Brauch begangen.
- c) An größeren kirchlichen Festen nimmt die Bruderschaft teil.
- d) Beim Schützenfest wird das historische Brauchtum gepflegt.

13.2 Kunst und Kulturpflege

Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass die alten Besitztümer, wie Königsketten, Fahnen und Archivmaterial auf das sorgfältigste aufbewahrt werden.

§ 14 Kirchliches

Die Bruderschaft lässt jährlich zwei Messen feiern.

Am Schützenfest und Patronatsfest jeweils für die lebenden und verstorbenen Mitglieder.

Für jedes Mitglied wird nach dem Tode eine Messe gefeiert.

Bei einer Beerdigung beteiligt sich die Bruderschaft so stark wie möglich mit der Vereinsfahne.

Ebenso beteiligt sich die Bruderschaft an allen Caritativen Veranstaltungen, sofern es der Bruderschaft möglich ist.

§ 15 Soziale Fürsorge

Die Bruderschaft sorgt auf sozialem Gebiet für ihre Mitglieder.

Hierzu gehören die Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Niemand darf von der Mitgliedschaft wegen eines sozialen Härtefalls ausgeschlossen werden.

Er/Sie kann auf Anfrage vom geschäftsführenden Vorstand beitragsfrei gestellt werden. Das Anliegen wird streng vertraulich behandelt.

§ 16 Auflösung der Bruderschaft

Die Auflösung der Bruderschaft kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung der Bruderschaft fällt das Vermögen an die Kirchengemeinde St. Martinus Much, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, innerhalb der Gemeinde Much oder umliegenden Städten und Gemeinden zu verwenden hat.

§ 17 Schiedsgericht

17.1 Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und der Bruderschaft bzw. zwischen Mitgliedern untereinander, sollen vom Vorstand geschlichtet werden. Falls dies nicht möglich ist, ist unter Ausschluss der ordentlichen Gerichtsbarkeit ausschließlich das Schiedsgericht beim Bund der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften anzurufen. Jedes einzelne Mitglied hat das Recht, sich direkt an das Schiedsgericht des Bundes zu wenden.

17.2 Die Schiedsgerichtsordnung des Bundes der Historischen Deutschen Schützenbruderschaften e.V. ist in der jeweils gültigen Fassung Bestandteil der Satzung der Bruderschaft und für diese und deren Mitglieder verbindlich.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 24.01.2020 bestätigt und tritt mit der Eintragung beim Amtsgericht in Kraft.

Sie ist auf unbestimmte Zeit gültig.

Änderung, § 7.2 Aufnahme, wurde von der Mitgliederversammlung vom 27.01.2023 beschlossen.

Alle vorangegangenen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit.

Much, den 7.07.2023


Erster Brudermeister


Zweiter Brudermeister/in